



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Moosdorf vom 13.12.2024, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Moosdorf erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Moosdorf (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2,
- |   |               |
|---|---------------|
| bis 150m <sup>2</sup>                       | Euro 28,63    |
| von 151m <sup>2</sup> bis 300m <sup>2</sup> | Euro 25,77    |
| über 300m <sup>2</sup>                      | Euro 22,90    |
| mindestens aber                             | Euro 4.295,00 |
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- Nebengebäude sind nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Wasseranschluss vorhanden ist, eine Wohnfläche vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.
  - Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
  - Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- d) Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hallenbäder, Wintergärten und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
  - e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche in den öffentlichen Kanal einleiten. Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte, die in den öffentlichen Kanal einleiten angeschlossen, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - f) Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen: 60% Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
  - g) Rein gewerblich genutzte Lagerflächen: 90% Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
  - h) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser und Beherbergungsbetriebe: 10% Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
  - d) Die Gemeinde Moosdorf ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

### § 3

#### Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)
- Bis 300m<sup>2</sup> Euro 5,00,
  - von 301m<sup>2</sup> bis 500m<sup>2</sup> Euro 4,00
  - von 501m<sup>2</sup> bis 1.000m<sup>2</sup> Euro 3,50
  - über 1.000m<sup>2</sup> Euro 3,00
  - mindestens aber Euro 1.200,00

Die Reihenfolge der Berechnung beginnt mit den

- a) Dachflächen,
  - b) Terrassenflächen,
  - c) Asphaltflächen/Pflasterflächen dicht,
  - d) Schotterflächen/Versickerungspflaster (Ökopflasterflächen)
  - e) Gartenflächen
- (2) Bei Anschlüssen an Oberflächenwasserkanäle, deren Entwässerungssystem über zentrale Retentionseinrichtungen verfügt, erhöht sich für die Bereitstellung der Anlagen (Retentionsbecken, Drosselbauwerk, etc.) die Anschlussgebühr gem. Abs. 1 um einen Aufschlag von Euro 1.000,00.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für den Anschluss an einen Oberflächenwasserkanal für bebaute Grundstücke bildet die an den Oberflächenwasserkanal angeschlossene Fläche, wobei die Flächen entsprechend deren Versiegelungsgrund (Abflussbeiwert  $\psi$ ) wie folgt bewertet werden:
- a) A1 Gartenflächen  $\psi=0,1$
  - b) A2 Schotterflächen/Versickerungsflächen  $\psi=0,6$
  - c) A3 Asphalt/Pflaster dicht  $\psi=0,9$
  - d) A4 Dachflächen/Terrassen  $\psi=1,0$

Bemessungsgrundlage:  $A_{\text{Bem}} = A_{(1-4)} \times \psi_{(1-4)}$

- (4) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

### § 4

### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Nach Baubeginn des Kanalnetzes ist eine Grundgebühr je Anschluss bescheidmäßig vorzuschreiben und ist diese innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

### **§ 5**

#### **Kanalbenutzungsgebühren Schmutzwasser**

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene 2 Wohneinheiten im Ausmaß von EUR 176,00 pro Jahr.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 4,90 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen und mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Erfolgt die Wasserversorgung nicht über die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, ist der Gebührenpflichtige zum Einbau eines Wasserzählers verpflichtet. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Gebührenpflichtige. Der Wasserzähler selbst wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und bleibt im Eigentum der Gemeinde. Pro angeschlossenes Objekt kann nur ein Hauptwasserzähler eingebaut werden. Dem Gebührenpflichtigen bleibt es vorbehalten, nach

dem Hauptwasserzähler auf eigenen Kosten weitere Subzähler einzubauen. Für die alle 5 Jahre erforderliche Eichung des Hauptwasserzählers und die damit verbundenen Manipulationen wird eine jährliche Zählermiete in der Höhe von Euro 12,00 eingehoben.

- (5) Von der nach Abs. 4 ermittelten Kanalbenützungsgebühr wird das nicht in die Kanalisation eingeleitete und durch gesonderte Zähler erfasste Wasser von der insgesamt auf dem Grundstück verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht.
- (6) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbständigen Nutzwasserleitungssystem ist gemäß Abs. 4 ein eigener Wasserzähler einzubauen und diese Wassermenge zu messen. Dieser Zweitähler ist vom Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten einbauen zu lassen. Der über diesen Zähler registrierte Wasser-verbrauch wird zusätzlich zur Kanalbenützungsgebühr verrechnet.
- (7) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von Euro 5,00 pro m<sup>3</sup> zu entrichten.
- (8) Für betriebliche Abwässer ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB<sub>5</sub>-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l, ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter wie folgt:

*Ermittlung für BSB<sub>5</sub>:*

$$\left[ \frac{\text{BSB}_5 - \text{Konzentration} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor (Vorschlag 0,1 bis 0,5)} \right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

*Ermittlung für CSB:*

$$\left[ \frac{\text{CSB - Konzentration} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor (Vorschlag 0,1 bis 0,5)} \right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je Kubikmeter wird zur Verrechnung gebracht. Liegen die BSB<sub>5</sub>-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den oben angeführten Werten, so gelangt die Kubikmeter Gebühr gemäß § 5 Abs. 3 zur Anwendung.

## § 6

### Kanalbenützungsgebühren Oberflächenwasser

Für die Ableitung der von einem Grundstück oder Objekt anfallenden Oberflächenwässer in den öffentlichen Oberflächenwasserkanal oder bereitgestellte Retentionsanlage ist je angefangene 20m<sup>2</sup> Bemessungsfläche (Bemessungsgrundlage gem. § 3 Abs. 3) eine jährliche Gebühr von Euro 6,50 zu entrichten.

## § 7

### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 33 Cent pro Quadratmeter Grundfläche. Die Festsetzung gilt auch für die Folgejahre.

## § 8

### **Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 2 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten und sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10  
**Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 11  
**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 11.07.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Manfred Emersberger